



SATZUNG

des

TSV 1862 Friedberg e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1862 Friedberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Friedberg und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Abhalten von Trainingsstunden
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen und des Vereinsheimes

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung der Vereinsausschuss, sofern der Bewerber dessen Entscheidung beantragt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12. zu erklären. Eine Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, durch Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist. Eine Mahnung ist bei Wegzug nicht erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Quartalsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und am Übungs- und Spielbetrieb in den Abteilungen sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und etwaiger Hausordnungen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins pfleglich und schonend zu behandeln.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - sowie einem weiteren Vorstandsmitglied

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - Dringliche Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vereinsausschusses fallen, wenn bis zur nächsten Ausschusssitzung nicht abgewartet werden kann.
 - Einstellung des Personals, das für die Verwaltung oder den Unterhalt des Vereinsvermögens zuständig ist
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung des Vereinsausschusses
 - Erstellung der Jahresrechnung
 - Aufnahme von Mitgliedern
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand den Vereinsausschuss informieren und ggf. einen Beschluss des Ausschusses herbeiführen.

§ 11 Vertretung, Abschluss von Rechtsgeschäften

Der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Einmalige Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung bis zum Betrag von 15.000 Euro je Rechtsgeschäft führen, können diese Vorstandsmitglieder ohne Zustimmung des Vereinsausschusses eingehen, ebenso wiederkehrende Verpflichtungen bis zum Betrag von monatlich 1.500 Euro oder jährlich 18.000 Euro je Rechtsgeschäft.

§ 12 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 Kassenführung

Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Führung der Kassen der einzelnen Abteilungen sowie die Erstellung der jeweiligen Jahresrechnung obliegt den Abteilungsleitern bzw. den Kassenwarten der Abteilungen.

§ 14 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - den Vorstandsmitgliedern
 - den Delegierten der Abteilungen.
2. Abteilungen mit bis zu 100 Mitgliedern entsenden einen Delegierten in den Vereinsausschuss, mit bis zu 500 Mitgliedern zwei Delegierte, mit bis zu 1000 Mitgliedern drei Delegierte und mit mehr als 1000 Mitgliedern vier Delegierte. Die Feststellung der Mitgliederstärke einer Abteilung obliegt dem Vorstand. Die Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist möglich.
3. Abteilungsleiter sind Delegierte. Die weiteren Delegierten sind dem Vorstand namentlich zu benennen. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich Abteilungsleiter, wird es auf die Zahl der einer Abteilung zustehenden Delegierten nicht angerechnet. Vertretungen in Sitzungen sind zulässig. Delegierte müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Zuständigkeit des Vereinsausschusses

Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:

- Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die über die Befugnisse des Vorstands hinausgehen, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
- Beschluss über die Geschäftsordnung
- Beschluss über die Hausordnung
- Entscheidung über die Beschreitung des Rechtsweges
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Neuaufnahme von Bewerbern, deren Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt wurde, wenn der Bewerber dies beantragt
- Zuteilung von Finanzmitteln an die einzelnen Abteilungen
- Zustimmung zur Bildung von neuen Abteilungen
- Auflösung von Abteilungen, falls eine geordneter Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet ist
- Zustimmung zur Führung der Geschäfte einer Abteilung durch den Vorstand (§ 19)

§ 16 Ausschusssitzungen

Der Vereinsausschuss tritt mindestens dreimal im Jahr aufgrund schriftlicher oder elektronisch übermittelter Einladung zusammen. Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Ausschussmitglieder ist der Vereinsausschuss innerhalb von einer Woche nach Eingang des Antrags einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder erschienen ist. Die Beschlüsse werden, abgesehen von den in der Satzung abweichend geregelten Fällen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. bzw. 3. Vorsitzenden. Über die Ausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu führen, in der Ort und Zeit der Versammlung, die anwesenden Ausschussmitglieder, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Abteilungsleiter
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Grundstücksgeschäfte oder Bestellung von Grundpfandrechten, sofern der Gegenstandswert über €15.000 hinausgeht
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Vereinsmitglieder oder Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Ankündigung in der Friedberger Allgemeinen einberufen. Die vorgesehene Tagesordnung ist mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. bzw. 3. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Die erschienen stimmberechtigten Mitglieder haben sich im Verlauf der Versammlung in eine Liste einzutragen. Die Versammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 19

Abteilungen

Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein ausgeübten Sportart betreiben. Die Bildung einer neuen Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Die Führung der Geschäfte der einzelnen Abteilungen obliegt der jeweiligen Abteilungsleitung, die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird. Bei Fehlen einer gewählten Abteilungsleitung oder aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln hat der Vorstand die Pflicht die Führung der Geschäfte an sich zu ziehen. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen oder selbst erwirtschafteten Mittel in eigener Verantwortung. Auf Verlangen des Vorstands ist Auskunft und Rechnungslegung zu erteilen.

§ 20

Auflösung und Fusion

1. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur zu einer zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind Liquidatoren zu bestellen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 21

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Unberührt bleiben Ansprüche, soweit der Verein Versicherungsschutz genießt.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedberg, 11. April 2018

„Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 11.04.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Friedberg, 11. 4. 2018
(Ort, Datum)

Unterschriften :


.....
1. Vorstand


.....
2. Vorstand


.....
Schriftführer